



Merkblatt Famulatur

Bei der Meldung zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist eine **achtwöchige** Famulatur nachzuweisen.

Hierzu ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 zur Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vorzulegen.

Eine Aufteilung in zwei jeweils vierwöchige Abschnitte ist zulässig.

Es ist zu beachten, dass eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses (Unterschrift des Apothekers) hinaus bescheinigte Famulaturzeit nicht anerkannt werden kann.

Gesetzliche Grundlage für die Ableistung der Famulatur ist § 3 Abs. 1 und 2 AAppO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAppO (Gliederung der Ausbildung).

§ 3 Abs. 1 AAppO:

Durch die Famulaturzeit soll der Auszubildende mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

§ 3 Abs. 2 AAppO:

Die Famulatur ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung eines Apothekers ganztägig abzuleisten:

Mindestens vier Wochen sind in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten.

Die restlichen vier Wochen können auch in

- ❖ einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
- ❖ der pharmazeutischen Industrie
- ❖ einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr abgeleistet werden.

In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn z. B. eine auszubildende Institution nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist es zur Vermeidung evtl. Schwierigkeiten, bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, die zu einer Versagung der Zulassung führen kann, empfehlenswert, vor Beginn der Ausbildung beim Landesprüfungsamt nähere Informationen einzuholen.

Famulatur im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, **vier Wochen** der Famulatur in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, abgeleistet werden, sofern es sich um vergleichbare Einrichtungen handelt.

Die Ableistung einer Famulatur außerhalb der o. g. Staaten ist **nicht** möglich.

Sie sollten vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes beim Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnten.



Der Auslandsaufenthalt ist nach Beendigung auf dem deutsch/englischen Formblatt zu bescheinigen und dem LPA mit einem formlosen Antrag und einer Studienbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen.

§ 3 Abs. 3 AAppO:

Für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten **entfällt** die Famulatur

Eine Ableistung der Famulatur vor einer Immatrikulation im Studiengang Pharmazie ist nicht möglich.

Bitte richten Sie Ihre Anträge an das

**Landesamt für Soziales
-Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie-
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken**

Telefon: 0681/9978-4304 / Telefax: 0681/9978-4399

Besuchszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Telefonservicezeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen rechtzeitig und vorrangig per E-Mail an uns. Ihre Anfragen werden unverzüglich beantwortet. Von telefonischen Sachstandsanfragen bitten wir abzusehen.